

MW Malteser Werke gGmbH | 51101 Köln

Bayrischer Landtag
Landtagsamt Maximilianeum
Referat P II Ausschüsse
Frau Katharina Pache
Max-Planck-Straße 1
81675 München

Per Email an katharina.pache@bayern.landtag.de

Ihr Schreiben vom 26.07.2019
Expertenanhörung des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlaments-
Fragen und Integration nach §173 Abs. 1 Satz 2 BayLTGeschO zum Thema
„ANKER-Einrichtungen in Bayern“

Sehr geehrte Frau Pache,

Vielen Dank für die Einladung als Migrationsbüro Bayern der Malteser als Expertin hierbei teilzunehmen.

Am 01. August hat sich meine Funktion geändert und ich bin Teil der Abteilungsleitung Migration geworden. Meine Nachfolgerin ist Jenny von Rumohr.

Nachdem unser Beisein in dieser Anhörung auf Erfahrungswerten der letzten Jahre beruht, werde ich dennoch teilnehmen und würde mich freuen, Frau von Rumohr mitbringen zu dürfen.

Bitte beachten Sie, dass unsere schriftlichen Antworten keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben und wir aus der Praxis heraus die Themen hervorstellen, welche uns aktuell am wichtigsten erscheinen.

Wir danken für das Vertrauen und freuen uns auf die Sitzung.
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anna Lobkowicz
Abteilungsleitung Migration

1

MW Malteser Werke gGmbH

Erna-Scheffler-Str. 2
51103 Köln
Tel: 0221 9822-1800
Fax: 0221 9822-1899
malteserwerke@malteser.de
www.malteserwerke.de

Bank für Sozialwirtschaft, Köln
BIC BFSWDE33XXX
IBAN DE92 3702 0500 0002 8301 00

Steuernr.: 218 5761 1133
(Organträger)
Steuernr.: 218 5761 0516
USt-ID-Nr: DE 813276745

Geschäftsführer:
Sebastian Schilgen, Patrick Hofmacher

Amtsgericht Köln
HRB 31629



1.21 Welche alternativen Formen der Unterbringung von Asylbewerbern und Maßnahmen allgemein halten Sie anstatt ANKER-Zentren für geeignet?

Alternative Unterbringung zur heutigen ANKER-Einrichtung:

- Als Betreiber von Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder haben wir gute Erfahrungen sammeln können, wenn die maximale Aufenthaltsdauer in einem Zeitraum von 3-6 Monaten liegt. Diese Zeit lässt sich nutzen, um die Menschen auf ihre nächste Lebensphase vorzubereiten. Sei es durch Sprachkurse, medizinische Betreuung, Schulunterricht für Kinder, Wertevermittlungskurse, Informationen zum deutschen Arbeitsmarkt oder auch auf eine mögliche Rückkehr.
- Schulbesuch für alle jungen Menschen
- 24/7 Betreuung / Ansprechpartner für die Bewohner
- Die Zimmer müssen kultursensibel belegt werden können
- Ausreichend Möglichkeit für Privatsphäre – ausgeschlossen muss sein, dass Zimmer mit anderen Familien oder Paaren geteilt werden.
- Zimmer mit max. 5 Betten
- Zimmer muss von innen abschließbar sein (Regierung/Betreiber muss von außen aufschließen können), besonderer Schutz und räumliche Trennung für vulnerable Personengruppen z.B. Alleinreisende Frauen, LGBTQ etc.
- Die Anzahl der untergebrachten Menschen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Einrichtungsgröße stehen. Es bedarf entsprechender Grünflächen, Möglichkeiten für sportliche Betätigung, Räumlichkeiten für gleichzeitige und regelmäßige Angebote für verschiedene Zielgruppen.
- Die Einrichtung ist der Lebensmittelpunkt vieler Menschen, insbesondere Kinder. Er muss gewaltfrei und friedlich ausgestaltet und betrieben sein. Nächtliche Rückführungen aus den Zimmern führen zu (Re)-Traumatisierungen und starken Verunsicherungen, die bei den Menschen Schlaflosigkeit zur Folge haben.
- Den Bewohnern sollte Teilhabe und Selbstbestimmung ermöglicht werden. Mit den Vorgaben von z.B. zugewiesenen Zimmern oder festen Essenszeiten, Vorgaben zum Tagesablauf etc. entsteht in der kommunalen Folgeunterkunft eine solche Erwartungshaltung. Es bedarf in der Einrichtung geschultes Betreuungspersonal, um die Bewohner in die Tagesstruktur einzubinden. Dies geschieht zum Beispiel durch Arbeitsgelegenheiten, Freizeitgestaltung oder zielgruppenorientierte Aktivitäten zur Entwicklung von Fähigkeiten. Dies stärkt das Selbstbewusstsein des Einzelnen. Ein

2

MW Malteser Werke gGmbH

Erna-Scheffler-Str. 2
51103 Köln
Tel: 0221 9822-1800
Fax: 0221 9822-1899
malteserwerke@malteser.de
www.malteserwerke.de

Bank für Sozialwirtschaft, Köln
BIC BFSWDE33XXX
IBAN DE92 3702 0500 0002 8301 00

Steuernr.: 218 5761 1133
(Organträger)
Steuernr.: 218 5761 0516
USt-ID-Nr: DE 813276745

Geschäftsführer:
Sebastian Schilgen, Patrick Hofmayer

Amtsgericht Köln
HRB 31629



positives Ankommen in einem neuen Land ist essentiell, um den Wunsch nach Integration aufrechtzuerhalten oder zumindest keine Verbitterung entstehen zu lassen.

Weiterhin haben wir gute Erfahrungen mit Einrichtungen gemacht, die eine Belegung von 600 Menschen nicht überschreiten, bei konstanter Betreuung durch qualifiziertes, zugewandtes Personal. Asylsuchende müssen auf Augenhöhe behandelt und stark in die Umsetzung eines sozialen Miteinanders eingebunden werden. Die Transparenz und der Austausch mit dem Umfeld muss gefördert und für die Gesellschaft erleichtert werden. Eine Einrichtung sollte ohne Stacheldrahtzäune auskommen und die Bewohner Zugang zum sozialen Leben im Umfeld haben.

2.1 Welche Standards sind bei Aufnahme und Unterbringung in ANKER- Einrichtungen hinsichtlich der aufzunehmenden und unterzubringenden Personen/-gruppen einzuhalten und auf welche Rechtsquellen (Völkerrecht, Europarecht, nationales Recht, Landesrecht) stützen sich diese Standards?

Als Betreuungsverband, der seit über 30 Jahren stationäre Flüchtlingseinrichtungen betreibt, können wir Mindeststandards für die Aufnahme und Unterbringung benennen, welche ein konfliktarmes Zusammenleben innerhalb und außerhalb der Einrichtung fördert.

- Unterbringung s.o.
- Durchgängiges Betreuungskonzept mit 24/7 Ansprechpartnern für soziale Belange, Herausforderungen, etc.
- Förderung der Selbstständigkeit z.B. Kochmöglichkeiten
- Intensive Vorbereitung auf Werte & Normen der deutschen Gesellschaft und Spracherwerb
- Zugang zu Beschäftigung für Erwachsene und Schule für Kinder und Jugendliche
- Besonderer Schutz für vulnerable Personengruppen
- Schutz vor Machtgefälle innerhalb von Einrichtungen
- Menschenwürdiger Umgang auf Augenhöhe
- Aktive Förderung und Einbindung von Ehrenamt um Multiplikator zu befähigen und Transparenz in die Gesellschaft zu kreieren.

2.2.4 Treffen Meldungen zu, wonach es bayerische Praxis sei, kirchlichen und anderen nichtstaatlichen Stellen den Zugang zu den ANKER- Einrichtungen zu verwehren und damit die Verfahrensberatung durch diese Stellen extrem erschwert würde?

Als Malteser betreuen wir das ANKER-Zentrum Donauwörth. Dort wird sehr offen auf Besucher eingegangen, welche Geflüchtete auf dem Weg durch das Asylverfahren unterstützen. Die

Diakonie hat die unabhängige Verfahrensberatung vor Ort inne, die Refugee Law Clinic kommt seit 15 Monaten wöchentlich mit Freiwilligen in die Einrichtung. Von kirchlicher Seite arbeiten die Malteser eng mit dem evangelischen und katholischen Priester aus Donauwörth zusammen, ebenso gibt es einen guten Austausch mit dem örtlichen Iman. Alle drei Instanzen binden die Bewohner je nach Religion in ihr Gemeindeleben ein.

In den von uns betriebenen Landeseinrichtungen in Deutschland sind Verfahrensberatungen in der Einrichtung die Regel.

2.3. Allgemeine Situation der Unterbringung in einer Massenunterkunft und Angebote/Leistungen

2.3.1. Wie wirkt sich die Unterbringung in den ANKER-Einrichtungen auf die Bewohnerinnen und Bewohner aus? Welche Probleme, Spannungen u.ä. ergeben sich dadurch, dass viele Menschen mit unterschiedlicher Nationalität, Religionszugehörigkeit und Ethnie in einer Massenunterkunft gemeinschaftlich untergebracht sind

Die Unterbringung in großen Einrichtungen mit mangelnder Privatsphäre, dem engen Zusammenleben vieler Menschen unterschiedlichster Nationen, selbst mit intensiver Tagesstrukturierung und Beschäftigung durch einen Betreuungsverband, wirkt sich stets auf die Psyche eines Menschen aus. Die räumlichen Gegebenheiten führen zu erhöhten Stressleveln, der Einzelne kann nicht zur Ruhe kommen. Beispielsweise das Essen in Gemeinschaftsräumen, Schlafen in großen Häusern, Lärm der anderen Personen, Polizeieinsätze für Rückführungen Konflikte etc. Aus unserer Erfahrung ergeben sich unterschiedliche Probleme/Spannungen, z.B.:

- sind in einer Einrichtung lediglich 2-3 Nationalitäten untergebracht, welche unterschiedliche Bleibeperspektiven haben, entwickelt sich schnell ein Zweiklassensystem, d.h. diejenigen mit guter Bleibeperspektive bekommen höheres Taschengeld, dürfen arbeiten, werden regelmäßig in die Kommunen verteilt, usw. Dies kann zu Aggressionen, Verzweiflung und Imbalance zwischen den Nationalitäten führen.

- In von uns betreuten Einrichtungen gibt es Räumlichkeiten für Menschen christlichen Glaubens und muslimischen Glaubens, diese sind nie abgeschlossen und werden von der jeweiligen religiösen Gruppe gepflegt. Wir haben hier keine Erfahrung von Zerstörung oder Neid gemacht. Im Gegenteil – die religiösen Orte sind wichtige Rückzugsorte für die Menschen und ein Stück Normalität.

- Des Öfteren sind unterschiedliche Minderheiten aus einer Nationalität in einer Einrichtung untergebracht. Hier bedarf es eines Ansprechpartners, welcher die jeweilige Sprache spricht und die Zimmerverteilung anpasst, entsprechend der Informationen des Einzelnen. Hierfür ist Beziehungsarbeit mit den Bewohnern notwendig, um Konflikte frühzeitig erkennen und hier mediativ unterstützen zu können. Es gibt natürlich Konflikte, die aus den Heimatländern übertragen werden. Es ist zielführend, den Erwachsenen frühzeitig unsere rechtlichen Rahmenbedingungen zu erklären – staatliches Recht steht über selbständiger Lösung von Konflikten, Toleranz gegenüber anderen Religionen, sexuellen Neigungen - Grundvoraussetzungen für ein Leben in Deutschland. Gleichzeitig ist es effektiv, vom ersten Tag an mit den Kindern und Jugendlichen an der Überwindung gelernter Vorurteile zu arbeiten. So verbringen Kinder aller Nationalitäten ihre Tage gemeinsam im „Kindergarten“, wo sie unter pädagogischer Aufsicht Gleichberechtigung und Toleranz erfahren.

Unabhängig der eigenen Nationalität, Erziehung, Vorgeschichte und Prägung ist eine Unterbringung über mehrere Monate unter den gegebenen Bedingungen eine mentale und seelische Herausforderung für den Einzelnen.

2.3.2 Wie beurteilen Sie die ANKER-Einrichtungen vor dem Hintergrund der Etablierung struktureller Diskriminierung durch diese Unterbringungsform?

Strukturelle Diskriminierung steigt mit der Größe der Einrichtung und sinkt gleichzeitig mit der steigenden Größe des sozialen Umfeldes bzw. der Stadt.

Bewegt man sich am Rande einer Großstadt, werden Bewohner einer Landeseinrichtung nicht automatisch als Asylbewerber identifiziert. In kleineren Orten werden alle Personen, welche erkennbar aus anderen Ländern stammen, der Einrichtung zugezählt.

Je stärker man Einrichtungen für Ehrenamt und für die benachbarte Gesellschaft öffnet, umso persönlicher wird der Kontakt und es entstehen Multiplikatoren in die Gesellschaft. Diese können maßgeblich zu einer geringeren strukturellen Diskriminierung beitragen. Es braucht allerdings eine professionelle Unterstützung und Koordination dieses Ehrenamtes, um alle involvierten Akteure – Ehrenamtliche und Asylsuchende - zu schützen und nachhaltig positiv zueinander zu bringen.

2.3.3 Welche allgemeinen Beratungsangebote gibt es in den ANKER-Einrichtungen und wie effektiv sind diese insbesondere auch im Hinblick auf Zugang und Verständlichkeit der vermittelten Informationen?

Beruhend auf der durch uns betreuten ANKER-Einrichtung Donauwörth gibt es dort folgende Beratungsangebote:

- unabhängige Migrationsberatung durch die Diakonie (arbeiten mit Übersetzern nach §5 oder auf English und Deutsch)
- Verfahrensberatung durch das BAMF (bestellte, externe Übersetzer)
- Unabhängige Rückkehrberatung der Caritas
- Rückkehrberatung durch die zentrale Ausländerbehörde
- Migrationsberatung von Caritas für anerkannte Geflüchtete bei Wechsel in die Kommune
- Refugee Law Clinic (alle zwei Wochen einen Abend)
- Tägliche Sprechstunde bei Verantwortlichen der Regierung für sämtlichen Registrierungsprozess und Verlegung
- Sprechstunde beim Sozialamt bzgl. Leistungen und Taschengeld (zweimal wöchentlich)
- 24/7 ansprechbare Sozialbetreuer der Malteser für alle Herausforderungen des Alltags.
- Beratung und Vorbereitung durch Verantwortlichen der Agentur für Arbeit für Personen mit guter Bleibeperspektive
- Verwaltungsgericht Sprechstunde
- First Step Meetings durch Malteser – (wöchentlich Samstags Pflichttermin für Neuankünfte)

Medizinischer Bereich:

- Beratung durch Gesundheitsamt bei infektiösen oder chronischen Krankheiten
- AWO – Präventivschulung zu HIV
- Hygieneschulungen für Asylbewerber vor allem jungen Frauen durch Malteser MEDpoint
- Hebamme (einmal wöchentlich) für neue Schwangere
- Gynäkologin (alle 3 Wochen),
- Tagesmutter (bei Bedarf) für Mütter mit kleinen Kindern
- Zahnärzte, welche präventiv Zahnkunde mit Kindern durchführen

2.3.4 Halten Sie den Anspruch auf Leistungen der Bewohnerinnen und Bewohner von ANKER-Einrichtungen auf Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände gemäß §§ 4, 6 AsylbLG und im Analogleistungsbezug gemäß § 264 Abs. 2 SGB V für ausreichend?

Was für uns in unserer täglichen Arbeit in den letzten Monaten deutlich wurde, ist dass die Aufenthaltsdauern verlängert, aber nicht alle Bereiche, auf die dies direkte Auswirkungen hat, angepasst wurden. Ursprünglich wurden längerfristige Therapien z.B. für Hepatitis C oder für

6

MW Malteser Werke gGmbH

Erna-Scheffler-Str. 2
51103 Köln
Tel: 0221 9822-1800
Fax: 0221 9822-1899
malteserwerke@malteser.de
www.malteserwerke.de

Bank für Sozialwirtschaft, Köln
BIC BFSWDE33XXX
IBAN DE92 3702 0500 0002 8301 00

Steuernr.: 218 5761 1133
(Organträger)
Steuernr.: 218 5761 0516
USt-ID-Nr: DE 813276745

Geschäftsführer:
Sebastian Schilgen, Patrick Hofmayer

Amtsgericht Köln
HRB 31629



Traumata erst in der Kommune ärztlich genehmigt und begonnen. Hält sich nun ein Asylsuchender bis zu 18 Monate in ANKER-Einrichtungen auf, dürfen diese Behandlungen nicht auf die Zeit danach geschoben werden. Dies führt zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes. Gleichzeitig halten wir es für wichtig, mit digitalen Krankenakten Doppelbehandlungen zu vermeiden. Der Prozess des Übergangs der Behandlungen von Landeseinrichtungen in Gemeinschaftsunterkünfte sollte insgesamt überprüft werden.

Je länger der Aufenthalt, umso höher das Stresslevel der Einzelnen und umso wichtiger die medizinische Behandlung, insbesondere von psychischen Krankheiten. Verhaltensauffälligen Personen kann oft nur bedingt geholfen werden. Lokale Psychiatrien entlassen Patienten oft frühzeitig, da aufgrund sprachlicher Barrieren nicht viel getan werden kann. Krankheitsbilder dieser Form verschlechtern sich oft während des Aufenthaltes und sind dann in den Kommunen nicht stabilisiert.

Um diesen Herausforderungen niederschwellig zu begegnen, haben die Malteser ein Kooperationsprojekt mit IPSO in Leben gerufen. <https://ipsocontext.org/de/projects/current-projects/germany/training-of-psychosocial-counsellors-in-mecklenburg-vorpommern-with-malteser-werke/> die psychosoziale Counsellor in den Muttersprachen ausbilden. Hier läuft zurzeit die erste Testphase in Mecklenburg-Vorpommern.

2.3.5 Wie wird die kurative medizinische Versorgung in den ANKER- Einrichtungen (Ärztzentren u.ä.) organisiert? Halten Sie die Versorgung für ausreichend?

– Sanitätspersonal und Gesundheitsamt

Montag bis Freitag zwischen 09.00-16.00 Uhr betreiben die Malteser eine Sanitätsstation mit Kranken- und Gesundheitspflegern als Anlaufstelle für sämtliche gesundheitlichen Belange. Darüber hinaus sind dort, organisiert über das Gesundheitsamt, täglich für 90 Minuten Honorarärzte, für sämtliche verschreibungspflichtigen Medikamente oder Weiterempfehlungen zu spezialisierten Ärzten vor Ort. Die Mitarbeiter der Sanitätsstation organisieren sämtliche Arzttermine, behalten die Nachversorgung im Blick und prüfen Entwicklungen. Die medizinische Akte wird dem Patienten vor Verlegung mitgegeben, um unnötige Doppelbehandlungen in der Kommune zu vermeiden.

Die 24/7 Betreuung der Malteser ist größtenteils als Ersthelfer ausgebildet und gilt als erster Ansprechpartner bei medizinischen Notfällen außerhalb der Öffnungszeiten der Sanitätsstation.

2.3.6 Halten Sie das Angebot an Sprachkursen bzw. Erstorientierungskursen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber in den ANKER-Einrichtungen in Bayern für ausreichend?

Lediglich nach dem Angebot in der ANKER-Einrichtung in Donauwörth beurteilt: Dort gibt es 5 s.g. Wegweiser Kurse und Erstorientierungskurse gleichzeitig. Dies scheint aktuell ausreichend. Wichtig ist hierbei, dass die Betreuung verantwortlich für die Organisation und Zuordnung zu den Kursen ist und den Überblick bewahrt, wer teilnimmt. Werden die Angebote nur offen und ohne jegliche Strukturen durchgeführt, wird das Angebot durch die Asylsuchenden oft nicht ernst genug genommen und nicht voll ausgeschöpft. Unsere Erfahrung ist: je straffer der Zeitplan und je genauer die Liste der Teilnehmenden, umso höher ist der Ansporn teilzunehmen und den Kurs erfolgreich abzuschließen. Wichtig sind weiterhin zusätzliche Angebote zur Alphabetisierung sowie eine Kinderbetreuung oder einen Kurs für Mütter mit Babies, damit diese ebenso die Sprache erlernen können.

2.4.3 Wie schätzen Sie die Beschäftigungsmaßnahmen („80-Cent-Jobs“) sowie deren praktische Umsetzung in ANKER-Einrichtungen ein? Wie wird deren Umsetzung überprüft?

Beschäftigungsmaßnahmen sind für erwachsene Bewohner essentiell, um ihre Tagedstruktur zu stärken, sich nützlich zu fühlen und ein wenig zum eigenen Verdienst beizutragen. Diese Beschäftigungsmaßnahmen müssen an Bewohner vergeben, die Aufgabeninhalte erklärt und gezeigt sowie kontrolliert werden. Weiterhin müssen Arbeitsschutzmaßnahmen umgesetzt werden. Diese Maßnahmen ersetzen kein Personal, sondern sind eng geführte Aktivitäten, um den Alltag der Bewohner positiv zu strukturieren. Hierfür braucht es ausreichend Personal in der Betreuung.

In der ANKER-Einrichtung in Donauwörth wird die Jobbörse durch die Malteser betreut und wir vergeben und koordinieren am Tag über 50 Stellen. Diese unterstützen sprachlich den Schulunterricht und die Kinderstube, beseitigen Müll auf dem Gelände, unterstützen den Abwasch nach den Mahlzeiten, übernehmen die Wäscherei der Bewohnerwäsche etc. Die Bewohner bekommen für 100 Arbeitsstunden ein Arbeitszeugnis, welches in der Zukunft hilfreich sein kann.

2.5.1 und 2.5.2 Welche Mechanismen existieren in den ANKER-Einrichtungen zum Erkennen und Identifizieren besonders schutzbedürftiger Personen?

Welche Konzepte gibt es in den ANKER-Einrichtungen zum Schutz von vulnerablen Gruppen unter den Bewohnerinnen und Bewohnern? Wer hat diese Schutzkonzepte entwickelt? Wie werden sie umgesetzt? Wird deren Umsetzung und wie überprüft?

Wenn man die ANKER-Einrichtung Donauwörth betrachtet, gibt es unterschiedliche Mechanismen. Zum einen ist 24 Stunden Betreuungspersonal der Malteser vor Ort, welche zahlreiche Kontaktpunkte mit unterschiedlichsten Gruppen der Bewohner (bei der Aufnahme und Zimmerverteilung, bei zielgruppenorientierten Aktivitäten, in den Kinderstube, bei Sportaktivitäten, täglichen Rundgängen durch die Zimmer, in der Werkstatt, in der Sanitätsstation etc.) haben. Diese sind auf Sensibilität geschult und achten speziell auf besonders schutzbedürftige Personen aufgrund von Geschlecht, Alter, Sexualität, Behinderung etc.

Durch die konstante Beziehungspflege und Austausch mit den Bewohnern werden besonders Bedürftige schnell erkannt und proaktiv angesprochen. Es werden mit Ihnen Unterstützungen je nach Bedarf organisiert, z.B. Tagesmutter zur Unterstützung von Müttern, Telefoncounselling bei IPSO oder Bezugspersonen bei den Maltesern für psychisch instabile Personen, die nach Unterstützung suchen etc.

Darüber hinaus wurde in der ANKER-Einrichtung vor über zwei Jahren ein Gewaltschutzkoordinator eingesetzt, welcher ein Gewaltschutzkonzept entwickelt und konstant umgesetzt hat, Gefährderansprachen mit der Polizei durchgeführt hat und das Personal stetig schult im sensiblen Umgang mit vulnerablen Zielgruppen. Diese Aufgabe ist seit Januar 2019 per Beschluss an Mitarbeiter der bayerischen Regierungen übergeben worden. Die ersten zwei Jahre wurde die Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes von UNICEF und dem Familienministerium durch regelmäßige Besuche überprüft und weiterentwickelt. Es gab bundesweite Treffen, um voneinander zu lernen und die Strukturen zu stärken – siehe Protokoll anbei.

Wir halten die Entwicklung, Gewaltschutzkoordinatoren aus den Behörden zu besetzen, für nicht zielführend, da rein aus der Natur der Aufgabenverteilung die menschliche Nähe bei weitem nicht so gegeben ist wie bei einem Betreuungsverband. Ein Gewaltschutzkonzept ist ein atmendes, sich ständig weiterentwickelndes System des Umganges miteinander und sollte aus der Betreuung gelebt werden.

Ein enger Kontakt mit den Jugendämtern, externen Akteuren wie SOLWODI oder zum medizinischen Dienst werden gepflegt, um in unvorhersehbaren Situationen schnell agieren zu können. Die Sanitätsstation führt Kurse zu Hygiene, STDs und für junge Mütter durch und begegnet Frau so in geschützten Räumen, in welchen diese am ehesten über vorhergehende Traumata oder Verletzungen sprechen und somit Unterstützung eingeleitet werden kann. Im Rahmen des Qualitätsmanagements der Sozialbetreuung gibt es festgelegte Abläufe, welche bei Vorfällen oder präventiv mit besonders vulnerablen Personen einzuhalten sind. Diese stellen

MW Malteser Werke gGmbH

Erna-Scheffler-Str. 2
51103 Köln
Tel: 0221 9822-1800
Fax: 0221 9822-1899
malteserwerke@malteser.de
www.malteserwerke.de

Bank für Sozialwirtschaft, Köln
BIC BFSWDE33XXX
IBAN DE92 3702 0500 0002 8301 00

Steuernr.: 218 5761 1133
(Organträger)
Steuernr.: 218 5761 0516
USt-ID-Nr: DE 813276745

Geschäftsführer:
Sebastian Schilgen, Patrick Hofmacher

Amtsgericht Köln
HRB 31629



sicher, dass alle zu involvierenden Parteien tatsächlich gerufen werden (Polizei, Jugendamt etc.) und werden regelmäßig an wandelnde Bewohnergruppen und neue Akteure angepasst.

2.5.3 Welche speziellen Hilfen werden besonders schutzbedürftigen Personen und vulnerablen Gruppen gewährt? Sehen Sie Verbesserungsbedarf? Wie müssten Ihrer Meinung nach diese speziellen Hilfen aussehen?

siehe oben. Darüber hinaus bedarf es einer Stärkung der Privatsphäre des Einzelnen in bayerischen ANKER-Einrichtungen und eine einheitliche Standardisierung dieser.

In der ANKER-Einrichtung Donauwörth sind inzwischen sowohl abschließbare Räume für Familien vorhanden als auch eine getrennte Unterbringung für alleinreisende Frauen mit/ohne Kinder möglich.

Wir sehen Verbesserungsbedarf bei dem Umgang mit behinderten Menschen ohne familiäre Unterstützung, bei älteren Menschen und chronisch Kranken z.B. Krebspatienten. Hier dauern die Prozesse zu lange und die Menschen leiden darunter.

2.5.4 & 5. Ist eine psychologische Betreuung und sind psychiatrische Hilfen für Bewohnerinnen und Bewohner in den ANKER-Einrichtungen ausreichend vorhanden?

Welche Faktoren der Unterbringung in ANKER-Einrichtungen führen Ihrer Meinung nach dazu, dass sich Asylsuchende in den Einrichtungen in vulnerablen Lebenssituationen wiederfinden? Welche Angebote im Hinblick auf psychische und physische Gesundheit, soziale und materielle Ressourcen und Sicherheit müssen Ihrer Meinung nach speziell für diese Menschen gemacht werden?

Es gibt keine psychologische Betreuung in ANKER-Einrichtung Donauwörth und es gibt hier keine ausreichende Hilfe deutschlandweit. Deswegen empfehlen wir die Unterstützung von Projekten wie z.B. IPSO, ohne, dass diese einen Ersatz für eine ausgebildete und qualifizierte psychologische Betreuung darstellen. Siehe auch 2.3.1

2.6.2 & 2.6.3 Sind Sie der Meinung, dass die Rechte von minderjährigen Geflüchteten in den ANKER-Einrichtungen unter Zugrundelegung der Prinzipien und in Übereinstimmung mit der EU- Flüchtlingsaufnahmerichtlinie, der UN-Kinderrechts-konvention und den UNICEF-Mindeststandards zur Unterbringung geflüchteter Menschen ausreichend sichergestellt werden?

Mit welchen Angeboten hinsichtlich von Beschulung, Fortbildung, medizinischer Versorgung, Beratungs- und Betreuungsangebote, Rückzugsmöglichkeiten, Freizeitaktivitäten, Sportmöglichkeiten etc. sowie Arbeitsgelegenheiten innerhalb der ANKER-Einrichtungen wird diesen Prinzipien Rechnung getragen?

- Als Betreuungsverband erleben wir in den vergangenen 30 Jahren, dass insbesondere Kinder, solange sie in einem guten Familienrahmen in der Einrichtung leben und ausreichend Möglichkeit zur Ablenkung und zum Lernen haben, sich schnell an den Alltag gewöhnen und die Sprache lernen. In der ANKER-Einrichtung Donauwörth gibt es durch die Malteser:

- Eine Kinderstube Montag bis Freitag zwischen 9-16 Uhr, geführt durch eine Erzieherin
- Hausaufgabenbetreuung für die älteren Kinder
- Einen Raum für Jugendliche, der von Betreuern geleitet wird
- Sportangebote für unterschiedliche Altersklassen
- Backen und Kochen mit Kindern

Durch die Regierung von Schwaben:

- Ein Grund und eine Mittelschulklasse
- ein vorangehendes Zusatzangebot für die ersten drei Monate
- Mehrere Berufsschulklassen für die 15 bis 22-Jährigen

Es gab ursprünglich Räumlichkeiten für stilles Lernen, eine Bibliothek und Aufenthaltsräume der Begegnung (mussten für Deutschangebote des BAMF umgewidmet werden). All diese Räumlichkeiten und Angebote funktionieren nur, wenn diese koordiniert, geleitet und betreut werden – hierfür bedarf es einer Betreuungspartei in den ANKER-Einrichtungen. Je größer die Einrichtungen und je länger die Aufenthaltsdauer, umso wichtiger, dass es eine qualitativ hochwertige Betreuung vor Ort gibt – für die Bewohner, für das Umfeld, für die Gesellschaft.

2.6.7 Welche Anforderungen sind an eine (Ersatz-)Beschulung in ANKER- Einrichtungen zu stellen?

- Erstrebenswert ist, die Ersatzbeschulung so nah wie möglich am regulären Schulleben in Deutschland zu gestalten, so dass die Kinder die Möglichkeit haben, vorbereitet in der Kommune auf die Schulen zu gehen.

2.6.10 gibt es Defizite, ggf. welche bei der Betreuung von Kindern in den ANKER-Einrichtungen und welchen Bedarf sehen Sie, ggf. bessere Betreuungsstrukturen zu etablieren?

Unseres Erachtens nach ist kein qualifiziertes Personal in den Landeseinrichtungen für die Kinderbetreuung längerfristig vorgesehen. Dies wäre unbedingt zu ändern.

3.3. Halten Sie die Unterbringung in den ANKER-Einrichtungen für mitursächlich dafür, dass es immer wieder zu Spannungen unter den Bewohnerinnen und Bewohnern und auch zu Straftaten untereinander kommt, die dann auch zu Polizeieinsätzen in den Einrichtungen führen? Welche Konzepte schlagen Sie für eine Deeskalation in solchen Situationen vor? Kann Ihrer Ansicht nach beispielsweise eine Minimierung der maximalen Belegungskapazität hierzu einen Beitrag leisten?

Die Unterbringung in ANKER Einrichtungen ist mitursächlich für Spannungen und Straftaten. Insbesondere die Zusammenlegung von bis zu 8 alleinreisenden Erwachsenen für 18 Monate in einem Zimmer sorgen für solche Situationen. Deeskalierend wirken u.a. kleinere Zimmereinheiten, gute Betreuung der Menschen, geförderte Selbstständigkeit, transparente Information in den Verfahren, Tagesstruktur und eine wertschätzende Kultur in der jeweiligen Einrichtung. Eine Minimierung der maximalen Belegungskapazität in Relation zu der Einrichtungsgröße insgesamt wirkt stets deeskalierend.

3.4. Welche Maßnahmen und Präventionskonzepte schlagen Sie hinsichtlich des behaupteten Anstiegs von Delinquenz um die ANKER-Einrichtungen vor? Halten Sie die Einführung von Anwesenheitszeiten in ANKER-Zentren von ca. 22 Uhr bis 5.00 Uhr für geeignet?

Anwesenheitszeiten können kein Mittel darstellen. Ein Einschluss der Bewohner wäre durch nichts zu rechtfertigen.

3.5. Was muss Ihrer Meinung nach getan werden, um die Akzeptanz in der Bevölkerung gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern in den ANKER-Einrichtungen zu erhöhen? Wäre Ihrer Ansicht nach beispielsweise eine Reduzierung der maximalen Belegungskapazität ein wichtiger Schritt in diesem Zusammenhang?

Kleinere Einrichtungen, gute Betreuung in der Einrichtung nicht nur Sicherheitsdienst, Freizeit- und Lernaktivitäten und insbesondere die Einbindung von Ehrenamt in der Einrichtung und Begegnungsmöglichkeiten außerhalb der Einrichtung wären Maßnahmen, die zu mehr Akzeptanz führen würden.



UNHCR
The UN Refugee Agency



Empfehlungen zur Ausgestaltung der geplanten „AnKER“- Einrichtungen

Im Koalitionsvertrag der Großen Koalition wurde die Schaffung von kombinierten Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen (sogenannte „Anker“-Einrichtungen) vereinbart. Aus Sicht des UNHCR sollten die nachfolgenden Überlegungen in der weiteren Ausarbeitung des Konzeptes für Anker-Einrichtungen Berücksichtigung finden, um **menschen- und flüchtlingsrechtliche Mindeststandards** in den geplanten Zentren sicherzustellen und problematischen Entwicklungen entgegenzuwirken. Diese Ausführungen beruhen auch auf der **weltweiten Erfahrung** von UNHCR in Asylverfahren und in Aufnahmesituationen.

KONTAKT

UNHCR-Vertretung in Deutschland

Zimmerstr. 79/80
D-10117 Berlin
Telefon +49 (0)30 – 202 202 0
Telefax +49 (0)30 – 202 202 20
Email: gfrbe@unhcr.org

TITELBILD:

Afghanische Schutzsuchende warten vor einem Transitzentrum an der deutsch-österreichischen Grenze.
© UNHCR/Mark Henley

Inhalt

1. Dauer des Aufenthalts	... 4
2. Größe, Ausstattung, Lage und Infrastruktur	... 5
3. Registrierung	... 7
4. Beratungsangebote	... 7
5. Aufnahmebedingungen	... 9
6. Besondere Bedürfnisse	... 11
7. Verfahren	... 12
8. Rückkehr	... 14
Zusammenfassung der Empfehlungen	... 14

1. Dauer des Aufenthalts

Wie in den bestehenden Erstaufnahmeeinrichtungen und Ankunftscentren sind die anvisierten AnKER-Einrichtungen auf eine Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahrensschritten ausgerichtet. Dabei werden für die Dauer des Aufenthalts die Möglichkeiten der **Teilhabe an der Gesellschaft**, einschließlich des **Zugangs zum Arbeitsmarkt** erschwert. Dies ist im Interesse eines zügigen Verfahrens wie bei den bisherigen Erstaufnahmeeinrichtungen hinnehmbar, aber nur für einen überschaubaren Zeitraum.

Ab einer Dauer von mehreren Monaten wird eine Unterbringung ohne Zugang zum gesellschaftlichen Leben für die Betroffenen **unzumutbar und unverhältnismäßig**. Zudem besteht die Sorge, dass bei längerdauernder Unterbringung ohne Teilhabe an der Gesellschaft das **Potential für Konflikte** innerhalb und außerhalb der Einrichtung deutlich ansteigt.

Der Zweck, den Zugang der Schutzsuchenden zu und die Zusammenarbeit zwischen den Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden zu erleichtern, ist vor allem zu Beginn des Verfahrens relevant. Der gesetzliche Grundgedanke, **nach drei Monaten** Aufenthalt den Arbeitsmarktzugang für erwachsene Asylsuchende zu gewähren, sollte auch im Kontext der neuen Aufnahmekonzepte weiterverfolgt werden. Zudem sind die rechtlichen Regelungen, die nach Landesrecht im Hinblick auf die **Schulpflicht** und deren Erfüllung bestehen, zu beachten, die jeweils einen unterschiedlichen Zeitpunkt für den Beginn der Schulpflicht festlegen. UNHCR appelliert, dass in den ersten drei Monaten Aufenthalt zumindest ein fester Schulalltag und weitere Betreuungsmöglichkeiten in den Einrichtungen gewährleistet sein sollten und anschließend Zugang zu lokalen **Regelschulen** gewährt wird.

Die **Höchstaufenthaltsdauer** während des laufenden Verfahrens sollte idealerweise auf **drei Monate beschränkt** werden, höchstens aber sechs Monate betragen, nach deren Ablauf Asylsuchende spätestens auf Kommunen verteilt werden, auch wenn sie sich noch im Rechtsmittelverfahren befinden. Der Vorschlag, den Aufenthalt auf drei Monate zu begrenzen, knüpft an die Wertung des deutschen Asylgesetzes an, zu diesem Zeitpunkt gewisse Beschränkungen grundsätzlich wegfallen zu lassen, etwa hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt oder der räumlichen Beschränkung der Aufenthaltsgestattung. Die sechsmonatige Obergrenze ist im deutschen Recht derzeit für den Normalfall als

Höchstdauer für die Wohnverpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung festgeschrieben. Zudem ist dies der Zeitraum, der europarechtlich in der Asylverfahrensrichtlinie im Grundsatz als maximale Verfahrensdauer in der behördlichen Instanz vorgesehen ist.

- ✓ **Die Höchstdauer des Aufenthalts während des laufenden Verfahrens sollte idealerweise auf drei, höchstens aber auf sechs Monate begrenzt werden.**

2. Größe, Ausstattung, Lage und Infrastruktur

Die Unterbringung relevanter Behörden in den geplanten Einrichtungen ist für eine verbesserte Verfahrensorganisation und effizientere Verfahren **grundsätzlich sinnvoll**. Auf diese Weise werden den Bewohnerinnen und Bewohnern kurze Wege zu den jeweiligen Behörden ermöglicht und **zügige administrative Vorgänge** begünstigt. Den verschiedenen vor Ort vertretenen Behörden der Bundes-, Länder- und Kommunalebene wird die Kommunikation und Kooperation erleichtert. Es ist jedoch **nicht zwingend erforderlich**, die Ansiedlung der betreffenden Behörden mit einer dortigen Unterbringung der Schutzsuchenden zu verbinden, da Vereinfachung der Verfahrensabläufe auch dann besteht, wenn die Schutzsuchenden aus den umliegenden Einrichtungen in ein entsprechend gestaltetes Behördenzentrum kommen. Zumindest ist aber eine längerfristige Unterbringung nicht erforderlich, da die Kontakte mit den betreffenden Behörden vor allem die Anfangsphase des Verfahrens betreffen.

Laut Koalitionsvertrag wird auch erwogen, die Justiz in den AnKER-Zentren unterzubringen. Dies könnte etwa durch die Einrichtung von Außenstellen der **Verwaltungsgerichte** erfolgen. Gegen diese Überlegungen spricht, dass eine räumliche Trennung von den Verwaltungsbehörden die **Unabhängigkeit der Gerichte** unterstreicht.

Bei der **Standortwahl** sollte darauf geachtet werden, dass eine Infrastruktur vor Ort besteht, die den unkomplizierten Zugang zu dort niedergelassenen spezialisierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, zu medizinischen Einrichtungen (einschließlich psychologischer Betreuung und Behandlung) sowie relevanten Beratungsangeboten umfasst. Die Standorte sollten außerdem gut erschlossen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.

Die **Größe der Einrichtung** sollte sich an der Größe der örtlichen Gemeinde orientieren, so dass bestehende Bedarfe, wie etwa der Zugang zu Regelbeschulung, Kinderbetreuung, medizinischer Versorgung und anderer Infrastruktur, vor Ort auch tatsächlich aufgefangen werden können. Zudem wäre es wünschenswert, dass die Zahl der in der Einrichtung untergebrachten Personen in einem **angemessenen Verhältnis** zur Größe der örtlichen Bevölkerung steht.

Bei der Planung der Räumlichkeiten sollten auch sämtliche Aspekte der Aufnahmebedingungen, einschließlich **Maßnahmen zum Gewaltschutz** und Sicherheitsausstattung der Gebäude, berücksichtigt werden (siehe weitere Ausführungen zu Aufnahmebedingungen). Die Einrichtung sollte so ausgestattet sein, dass sämtliche Verfahrensschritte des behördlichen Verfahrens einschließlich der **unabhängigen Verfahrensberatung** in ihren verschiedenen Schritten in der Einrichtung durchgeführt werden können. Dabei sollte auf eine Gestaltung geachtet werden, die insbesondere bei Registrierung, Antragstellung, Anhörung und Beratung die **Vertraulichkeit der Gespräche** sicherstellt.

- ✓ **Bei der Auswahl eines Standorts und der Planung der Größe der Einrichtung sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden: örtliche infrastrukturelle Kapazitäten, Bevölkerungszahl, organisatorische Handhabbarkeit, sowie Möglichkeit des persönlichen Kontakts der Bewohnerinnen und Bewohner untereinander und mit der Verwaltung.**
- ✓ **Gewaltprävention und Sicherheit der Einrichtung sollte schon bei der Planung von Räumlichkeiten berücksichtigt werden.**
- ✓ **Alle Schritte des behördlichen Verfahrens sollten in der Einrichtung selbst möglich sein, einschließlich der unabhängigen Verfahrensberatung. Auch die Wahrung von Vertraulichkeit in allen verfahrensbezogenen Vorgängen sollte bei der räumlichen Gestaltung sichergestellt werden.**

3. Registrierung

Bei der Registrierung sollten zusätzlich zu den Daten zur umfassenden Identitätsklärung **weitere Daten** aufgenommen werden, die für die Feststellung der Identität, das Asylverfahren, die Identifizierung von Familienverbindungen, die Integration oder auch Rückkehr relevant werden können, um die Verfahrensabläufe zu optimieren. Zudem sollten bereits bei der Registrierung Vorkehrungen getroffen werden, die Identifizierung von besonderen Bedürfnissen zu ermöglichen, damit diese z.B. bei der – nach einer angemessenen Vorlaufzeit erfolgenden – Asylantragstellung und Terminierung der Anhörung hinreichend berücksichtigt werden können. Die Länder und der Bund sollten ihre Zusammenarbeit und die Möglichkeiten zur Datenübermittlung entsprechend anpassen.

- ✓ **Bei der Registrierung sollten alle für das Verfahren relevanten Aspekte aufgenommen werden.**

4. Beratungsangebote

UNHCR tritt insgesamt für eine **Stärkung von Beratungsangeboten** in Aufnahmeeinrichtungen ein. Indem ausreichend unabhängige Beratungsangebote zu verfahrensrechtlichen und psychosozialen Aspekten zur Verfügung stehen und der Zugang zu diesen ermöglicht wird, kann sichergestellt werden, dass Asylsuchende und Schutzberechtigte ihre **Rechte und Pflichten** in Deutschland besser kennen und wahrnehmen können und ein Beitrag zur Qualität, Effizienz und Fairness geleistet wird.

Laut Koalitionsvertrag soll eine **unabhängige Asylverfahrensberatung** flächendeckend zur Verfügung gestellt werden. Die Unabhängigkeit der Beratung – also der Beratung durch eine nicht-behördliche Stelle – hat hier besondere Bedeutung: Nur eine unabhängige Beratung stärkt die Fairness des Verfahrens und vermag die Schutzsuchenden effektiv zu erreichen. Gegenüber einer behördlichen Beratung könnten die Schutzsuchenden nicht offen über ihren Fall sprechen, beispielsweise darüber, welche Informationen über die Verfahren sie von Schleppern oder von anderen Schutzsuchenden gehört haben. Eine solche Beratung sollte vor der Antragstellung, jedenfalls vor der Anhörung, erfolgen und bis Abschluss des Behördenverfahrens zur Verfügung stehen. Am

Ende des Verfahrens bei der Behörde sollte die Möglichkeit bestehen, den Bescheid in einer Beratung erläutert zu bekommen. Dann kann sie dazu beitragen, dass die Schutzsuchenden sämtliche **für das Schutzgesuch relevanten Fakten** tatsächlich bei der Anhörung vortragen und diese dann auf Glaubhaftigkeit geprüft werden können. Dies wiederum würde auch die **Effizienz und Qualität der Verfahren** erhöhen und dazu führen, dass einer höheren Zahl von Entscheidungen ein vollständiger Sachverhalt zu Grunde gelegt wird. Letzteres könnte auch zahlreiche **gerichtliche Verfahren entbehrlich** machen.

Beratungsangebote sollten sinnvoll gestaffelt sein, damit Asylsuchende **wohlüberlegte Entscheidungen** treffen können. Vor der Antragstellung sollte ein Termin zur unabhängigen Verfahrensberatung für **alle Schutzsuchenden** vorgesehen werden, in dessen Rahmen sie über die Grundzüge des Verfahrens und die Möglichkeiten einer separaten fallspezifischen Beratung informiert werden. Auch diese fallspezifische Beratung sollte **vor der Antragstellung** angeboten werden und die Anhörung zu sämtlichen Verfahrensaspekten mit in den Blick nehmen; nach der Zustellung des Bescheides sollte der Zugang zur Beratung zur Erläuterung des Bescheides weiter möglich bleiben.

Eine **Rückkehrberatung** sollte jedenfalls erst erfolgen, nachdem eine umfassende und fallspezifische Beratung über das Asylverfahren durchgeführt werden konnte. Erst zu diesem Zeitpunkt und nach einer entsprechenden separaten Beratung kann eine neu angekommene Person sinnvoll und gut informiert über eine Asylantragstellung **oder Alternativen** hierzu entscheiden. Zudem sollte kurz nach der Registrierung ebenso wie im weiteren Verlauf der Unterbringung in der Einrichtung eine Beratung zu den weiteren Aspekten der Unterbringung, Rechten und Pflichten gewährleistet sein.

Um die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten zu gewährleisten, sollte auf einen angemessenen Zeitraum von **etwa zwei Wochen** zwischen der Registrierung als Asylsuchende und Stellung des Asylantrags geachtet werden, um den Asylsuchenden nach der Ankunft zu ermöglichen, zur Ruhe zu kommen und sich dann eingehend mit Verfahrensfragen beschäftigen zu können.

- ✓ **Die Angebote für unabhängige Verfahrensberatung sollten gestaffelt sein: allgemeine Informationen über Verfahren und Beratungsmöglichkeiten nach Registrierung; Möglichkeit zu einer fallspezifischen Beratung vor der Antragstellung; weitere Beratungstermine vor Bescheidzustellung ermöglichen. Rückkehrberatung sollte erst nach fallspezifischer Verfahrensberatung erfolgen.**
- ✓ **Durch eine Vorlaufzeit von etwa zwei Wochen vor der formalen Antragstellung sollte gewährleistet werden, dass Beratungsmöglichkeiten auch tatsächlich wahrgenommen und Informationen reflektiert werden können.**

5. Aufnahmebedingungen

Auch wenn der Aufenthalt in einer AnKER-Einrichtung entsprechend der oben gemachten Empfehlungen auf kurze Fristen begrenzt würde, sollten die dort untergebrachten Personen nicht ohne Möglichkeiten der **sinnvollen Beschäftigung** bleiben. Demnach wäre es erstrebenswert, allen erwachsenen Bewohnerinnen und Bewohnern Zugang zu **Erstorientierungs- und Sprachkursen** zu ermöglichen. Dies könnte das Konfliktpotential senken und diene damit wiederum dem öffentlichen Interesse. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass **Kinder** ausreichend Möglichkeiten für **altersgerechte Freizeitbeschäftigung** haben, sowohl in der Unterkunft als auch im Freien.

Erwachsene sollten die Möglichkeit erhalten sich aktiv in die Gestaltungsmöglichkeiten in den geplanten Zentren einzubringen. Sinnvoll wären insofern die **Beteiligung an Entscheidungsprozessen** durch Bewohnerbeiräte oder andere regelmäßige **Konsultationsprozesse**, die Etablierung eines effektiven Beschwerdemanagements, und das Einbeziehen von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Betrieb und diverse Abläufe der Einrichtung – etwa mittels der gesetzlich ermöglichten Arbeitsgelegenheiten nach § 5a AsylbLG oder des Programms des Bundesfreiwilligendienstes.

Um das **gegenseitige Verständnis** zwischen Schutzsuchenden und Aufnahmegesellschaft zu fördern und damit auch die **Akzeptanz der Unterbringungszentren in der Bevölkerung**

zu schaffen und zu erhalten, erscheint die **Förderung des Austausches** zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern und der örtlichen Bevölkerung unabdingbar. Dies könnte unter anderem dadurch geschehen, dass der **kontrollierte Zugang für Ehrenamtliche** ermöglicht und auf dem Gelände und in der Kommune Orte und Anlässe für Begegnung und Austausch geschaffen werden.

Für das **friedliche Zusammenleben** der Bewohnerinnen und Bewohner sowie einen geordneten Betrieb in der Einrichtung sind außerdem umfassende Maßnahmen bezüglich **Sicherheit, Gewaltprävention und Konfliktmanagement** unerlässlich. Diese sollten in ein für die jeweilige Einrichtung angepasstes, umfassendes **Gewaltschutzkonzept** eingebettet sein. Zu den wünschenswerten Maßnahmen zählen auch **gesonderte Räume**, die zum Rückzug und für geschützte Begegnungen und Kommunikation genutzt werden können, zum Beispiel von Familien, Frauen-, Kinder- oder Männergruppen oder zum Austausch über besonders belastende Situationen vor oder während der Flucht. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eingeschlossen der Sicherheitsdienste, sollten im Umgang mit Asylsuchenden ausreichend **qualifiziert und sensibilisiert** sein und entsprechend geschult werden.

- ✓ **Sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten und Wege zur Partizipation an Entscheidungsprozessen in der Einrichtung sollten geschaffen werden.**
- ✓ **Der Austausch mit der örtlichen Bevölkerung sollte gefördert werden.**
- ✓ **Für die Gewaltprävention, Sicherheit der Einrichtung und das Konfliktmanagement sollten detaillierte Konzepte entwickelt und implementiert werden.**

6. Besondere Bedürfnisse

Asylsuchende können aufgrund der Schwere der von ihnen erlebten Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen oder auch aufgrund ihrer persönlichen Situation **besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme und im Verfahren** haben. Dies kann eine **differenzierte Berücksichtigung** bei der Gestaltung der Aufnahmebedingungen und der Durchführung des Verfahrens erfordern, damit auch diese Asylsuchenden ihren Pflichten nachkommen und ihre Rechte wahrnehmen können. Solche Bedürfnisse können sich beispielsweise aus **krankheitsbedingten oder physischen Einschränkungen** ergeben oder auf anderen Faktoren beruhen, zum Beispiel dem Alter. Eine möglichst **frühzeitige, systematische Identifizierung** dieser Bedürfnisse stellt sicher, dass diese z.B. in Form medizinischer Leistungen bereits in der Erstaufnahme berücksichtigt werden können. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass den Betroffenen ausreichende Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden und dem medizinischen Fachpersonal Dolmetscher zur Verfügung stehen.

Bei einer Unterbringung von **unbegleiteten Minderjährigen** wäre sicherzustellen, dass die Unterbringung Jugendhilfstandards entspricht. Ein Asylverfahren sollte dann erst nach entsprechenden Vorgesprächen unter Berücksichtigung des Kindeswohls erfolgen. Wenn Zweifel an der Minderjährigkeit bestehen, sollten die Betroffenen bis zum Abschluss eines **Altersfeststellungsverfahrens** wie Minderjährige behandelt und untergebracht werden. Hierzu sollten einheitliche Qualitätsstandards und transparente Kriterien für die Altersfeststellungsverfahren eingeführt werden.

Für einen **zügigen Verfahrensablauf** ist es zudem wichtig, dass auch das BAMF nicht nur selbst das Vorliegen besonderer Bedürfnisse der betreffenden Asylsuchenden prüft, sondern gegebenenfalls schon von den Registrierungsstellen, Aufnahmeeinrichtungen oder Beratungsstellen informiert wird, wenn die Asylsuchenden dieser Datenweitergabe zugestimmt haben. So kann auch die notwendige Unterstützung durch das BAMF **frühzeitig** in die Asylverfahren einbezogen werden. Ein solches Vorgehen hilft, **Verfahrensabläufe zu optimieren** und z.B. Neuterminierungen von Anhörungen zu vermeiden, die dann notwendig werden, wenn Bedürfnisse erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden. Unter denselben Voraussetzungen sollte das BAMF Daten zu besonderen Bedürfnissen weitergeben, die im Rahmen des Verfahrens festgestellt wurden und die für die Aufnahme relevant werden können. Für die Identifizierung der

unterschiedlichen Bedürfnisse sollten die räumlichen Bedingungen geschaffen sowie **qualifizierte Akteure** und **klare Zuständigkeiten** benannt werden.

Kann einem besonderen Unterstützungsbedarf in der AnKER-Einrichtung nicht hinreichend Rechnung getragen werden, sind Möglichkeiten der Unterbringung in einer angemessenen Einrichtung sowie Anschlussbetreuung vorzusehen.

- ✓ **Besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme und im Verfahren sollten frühzeitig identifiziert und berücksichtigt werden. Dabei sollten die Aufnahmeeinrichtung und das BAMF sich im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen gegenseitig informieren.**
- ✓ **Bei besonderen Bedürfnissen hinsichtlich der Aufnahmebedingungen ist Unterbringung in einer AnKER-Einrichtung nur möglich, wenn die betreffenden Bedürfnisse dort auch angemessen berücksichtigt werden können.**

7. Verfahren

Die gemeinsame Unterbringung der Behörden vor Ort birgt die Möglichkeit einer **besseren Zusammenarbeit** des BAMF mit anderen Behörden, etwa durch einfacheren Informationsaustausch unter Berücksichtigung einschlägiger Datenschutzbestimmungen.

Durch die **räumliche Nähe** könnte eine bessere Terminierung der Anhörungen erreicht werden, um lange Wartezeiten zu vermeiden. Zudem sollte überlegt werden, ob Dolmetscher für mehrere Tage vor Ort sein können, um so Verfahren, für die ansonsten kein Dolmetscher zur Verfügung stünde, innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums bearbeiten zu können.

Bei der Durchführung von Asylverfahren in AnKER-Einrichtungen müssen **Verfahrensgarantien gewahrt bleiben** und der Verfahrensqualität Vorrang gegeben werden. Die allgemeinen Empfehlungen von UNHCR zur Steigerung der Qualität gelten gleichermaßen im Kontext der beschleunigten Verfahren; insbesondere sind die Gewinnung und der Einsatz qualifizierten Personals und die **grundlegende Aus- und**

Fortbildung wichtigste Grundsteine. Zudem können die besonderen Herausforderungen der Verfahrensbeschleunigung nur durch ein **umfassendes Qualitätsmanagement** gezielt adressiert werden.

Auch bei der **Gestaltung der Verfahrensabläufe** sollte darauf geachtet werden, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genügend zeitliche Flexibilität bleibt, um die Sachverhaltsermittlungen so gründlich durchzuführen, wie es der jeweilige **Einzelfall** erfordert. Dies betrifft auch die nötigen **Ermittlungen zu Ausschlussgründen**, z.B. bezüglich möglicher Kriegsverbrechen. Zudem sollten diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine Anhörung durchgeführt haben, auch den Bescheid erstellen. Soweit besondere **beschleunigte Verfahren** erwogen werden, sollten diese den Anforderungen an **verfahrensrechtliche Garantien** genügen. Beispielsweise müssen Schutzsuchende aus als **sichere Herkunftsländer** definierten Staaten eine faire Möglichkeit zur **Widerlegung der Sicherheitsvermutung** im Einzelfall haben, insbesondere in einer entsprechend gründlichen Anhörung. Zudem sollte die Möglichkeit bestehen, jederzeit aus einem beschleunigten Verfahren in ein „Normalverfahren“ überzugehen, wenn die Komplexität des Einzelfalls dies gebietet. Während offensichtlich begründete Anträge unter Umständen beschleunigt bearbeitet werden können, werden besondere Verfahrensbedürfnisse, etwa aufgrund erlebter Gewalt oder als unbegleitete Minderjährige, der Behandlung in einem beschleunigten Verfahren entgegenstehen.

- ✓ **Bei Terminierung von Verfahren sollten Vorteile der AnKER-Einrichtung gezielt genutzt werden, z.B. beim Einsatz von Dolmetschern.**
- ✓ **Bei der Durchführung beschleunigter Verfahren in AnKER-Einrichtungen sollte eine hohe Qualität der Asylverfahren gewährleistet werden. Hierfür bedarf es entsprechender Weichenstellungen im Qualitätsmanagement.**
- ✓ **Bei der Verfahrensgestaltung sollte sichergestellt sein, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAMF über eine hinreichende zeitliche Flexibilität verfügen, um den Sachverhalt im Einzelfall in der notwendigen Tiefe ermitteln und so eine hinreichende Entscheidungsgrundlage erarbeiten zu können.**

8. Rückkehr

Die Glaubwürdigkeit von Asylsystemen beruht auch darauf, dass Personen, bei denen kein internationaler Schutzbedarf festgestellt wurde und die kein anderweitiges Aufenthaltsrecht geltend machen können, das Land freiwillig oder im Rahmen einer menschenrechtskonformen Rückführung wieder verlassen. Inwieweit die im Konzept von AnKER-Zentren schon terminologisch aufgegriffene Rückführung aus der Einrichtung selbst sinnvoll und ohne gewichtige negative Rückwirkungen auf das Zusammenleben in der Unterkunft möglich ist, sollte bei der weiteren Konzeptionierung kritisch geprüft werden.

Zusammenfassung der Empfehlungen

Dauer des Aufenthalts

- ✓ Die Höchstdauer des Aufenthalts sollte idealerweise auf drei, höchstens aber auf sechs Monate begrenzt werden.

Größe, Ausstattung, Lage und Infrastruktur

- ✓ Bei der Auswahl eines Standorts und der Planung der Größe der Einrichtung sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden: örtliche infrastrukturelle Kapazitäten, Bevölkerungszahl, organisatorische Handhabbarkeit, sowie Möglichkeit des persönlichen Kontakts der Bewohnerinnen und Bewohner untereinander und mit der Verwaltung.
- ✓ Gewaltprävention und Sicherheit der Einrichtung sollten schon bei der Planung von Räumlichkeiten berücksichtigt werden.
- ✓ Auch die Wahrung von Vertraulichkeit in allen verfahrensbezogenen Vorgängen sollte bei der räumlichen Gestaltung sichergestellt werden.

Registrierung

- ✓ Bei der Registrierung sollten alle für das Verfahren relevanten Aspekte aufgenommen werden.

Beratungsangebote

- ✓ Die Angebote für unabhängige Verfahrensberatung sollten gestaffelt sein: allgemeine Information über Verfahren und Beratungsmöglichkeiten nach Registrierung; fallspezifische Beratung nach Möglichkeit vor der Antragstellung, jedenfalls aber vor der Anhörung; weitere Beratungstermine vor Bescheidzustellung ermöglichen. Rückkehrberatung sollte erst nach fallspezifischer Verfahrensberatung erfolgen.

Aufnahmebedingungen

- ✓ Sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten und Wege zur Partizipation an Entscheidungsprozessen in der Einrichtung sollten geschaffen werden.
- ✓ Der Austausch mit der örtlichen Bevölkerung sollte gefördert werden.
- ✓ Für die Gewaltprävention, Sicherheit der Einrichtung und das Konfliktmanagement sollten detaillierte Konzepte entwickelt und implementiert werden.

Besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme und im Verfahren

- ✓ Besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme und im Verfahren sollten frühzeitig identifiziert und berücksichtigt werden. Dabei sollten die Aufnahmeeinrichtung und das BAMF sich im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen gegenseitig informieren.
- ✓ Bei besonderen Bedürfnissen hinsichtlich der Aufnahmebedingungen ist die Unterbringung in einer AnKER-Einrichtung nur möglich, wenn die betreffenden Bedürfnisse dort auch angemessen berücksichtigt werden können.

Verfahren

- ✓ Bei Terminierung von Verfahren sollten Vorteile der AnKER-Einrichtung gezielt genutzt werden, z.B. beim Einsatz von Dolmetschern.
- ✓ Bei der Durchführung beschleunigter Verfahren in AnKER-Einrichtungen sollte eine hohe Qualität der Asylverfahren gewährleistet werden. Hierfür bedarf es entsprechender Weichenstellungen im Qualitätsmanagement.
- ✓ Bei der Verfahrensgestaltung sollte sichergestellt sein, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAMF über eine hinreichende zeitliche Flexibilität verfügen, um den Sachverhalt im Einzelfall in der notwendigen Tiefe ermitteln und so eine hinreichende Entscheidungsgrundlage erarbeiten zu können.

EMPFEHLUNGEN ZUR AUSGESTALTUNG DER GEPLANTEN ANKER-EINRICHTUNGEN

Juni 2018



UNHCR Deutschland
gfrbe@unhcr.org
Zimmerstraße 79/80
10117 Berlin

www.unhcr.de

